

Wahlbekanntmachung

Am 27. September 2020 findet im Kreis Kleve die
Stichwahl des Landrates/der Landrätin
statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Issum ist in 15 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	
1	Feuerwehrgerätehaus Issum	Am Tapp 18, 47661 Issum
2	Herrlichkeitsmühle	Mühlenstraße 10, 47661 Issum
3	Rathausnebenstelle Diebels	Brauerei-Diebels-Str. 1, 47661 Issum
4	Brüder-Grimm-Schule	Neustraße 37, 47661 Issum
5	Sporthalle Issum	Vogt-von-Belle-Platz 12, 47661 Issum
6	St. Nikolaus-Schule	Weseler Straße 52, 47661 Issum
7	Jugendbegegnungsstätte	Vogt-von-Belle-Platz 11, 47661 Issum
8	Brüder-Grimm-Schule 2	Neustraße 37, 47661 Issum
9	Gaststätte „Zur Linde“	Marienstraße 1, 47661 Issum
10	Bürgerhaus Sevelen	Dorfstraße 55, 47661 Issum
11	Gesamtschule Facettenreich	Burgweg 15, 47661 Issum
12	Bürgerhaus Sevelen 2	Dorfstraße 55, 47661 Issum
13	Kath. Pfarrheim Sevelen	Marienstraße 21, 47661 Issum
14	Sparkasse Sevelen	Feldstraße 1, 47661 Issum
15	Schießhalle Oernten	Floorsweg 2, 47661 Issum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, ist der Wahl-/Stimmbezirk angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorprüfung der Briefwahlunterlagen um 15.00 Uhr im Rathaus, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Personalausweis/Reisepass – von Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis** – sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Der Wähler hat für die Stichwahl des Landrates jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrates/der Landrätin gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne

Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW möglich ist.

5. Für die Landratsstichwahl wird ein **Wahlschein** ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Landratsstichwahl besitzen, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
- oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- Einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratsstichwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit dem dazugehörigen Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 KWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Issum, 16.09.2020

Gemeinde Issum



Brüx
Bürgermeister